



Dienstvereinbarung über die Installation und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Zahl und Schwere der Diebstähle, Einbrüche und Sachbeschädigungen in und an Gebäude(n) und am Inventar sowie der Schutz von Forschungsergebnissen der Fachhochschule Kiel machen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Personalräte und Rektorat stimmen darin überein, dass die Liegenschaften und Räumlichkeiten besser geschützt werden müssen.

Das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Schleswig-Holstein liefert in LDSG § 20 die Rechtsgrundlage zur Installation und zum Betrieb von Videoüberwachungsanlagen. Die Dienstvereinbarung präzisiert zum Schutz der an der FH Beschäftigten die Art der Installation und den Umgang mit den aufgezeichneten Daten.

Die Personalräte der Fachhochschule Kiel und das Rektorat der Fachhochschule Kiel schließen daher folgende Dienstvereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen:

Dienstvereinbarung

**zwischen dem Rektorat der FH Kiel
- Der Kanzler -
und dem Personalrat (W)
sowie dem Personalrat der FH Kiel**

über die Installation und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

§ 1

(1) Liegenschaften und öffentlich zugängliche Räume der Fachhochschule Kiel können mit Videoanlagen unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung überwacht werden, sofern keine anderen geeigneten Sicherungsmaßnahmen möglich sind; ausgenommen hiervon bleiben Büroräume. Letztere können im Ausnahmefall mit Zustimmung der Personalräte in die Überwachung einbezogen werden.

(2) Wenn Videodaten aufgezeichnet werden, ist dies im Zugangsbereich der Gebäude oder der betroffenen Räume deutlich kenntlich zu machen.

(3) Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen; die Anwesenheit und / oder Arbeitsleistung von in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird nicht überwacht.



§ 2

(1) Verantwortlich für die Installation und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen sowie für den Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die in diesem Zusammenhang gespeicherten Daten ist die Bau- und Liegenschaftsabteilung der Zentralverwaltung.

(2) Nach Absprache mit der Fachbereichsleitung, der Studiengangsleitung MMP, der Verwaltungsleitung oder der Leitung der Zentralen sowie Angegliederten Einrichtungen - im folgenden „Einrichtung“ genannt- legt sie verbindlich in Schriftform fest, wo genau die Anlage zu installieren, wie sie technisch ausgestattet und wie ihre Funktionsweise unter besonderer Berücksichtigung der Art und Dauer der Speicherung von Videodaten ist. Hiervon erhalten die Personalräte in jedem Einzelfall eine Ausfertigung zur Kenntnis. Durch technische Vorkehrungen (z. B. Code) ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte die Anlagen bedienen. Der Zugriff auf gespeicherte Daten ist nur dem in Anlage 1 genannten Personenkreis gestattet.

(3) In der Bau- und Liegenschaftsabteilung wird ein Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen geführt, einschließlich bestehender Anlagen.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Gefahr im Verzuge) kann die Bau- und Liegenschaftsabteilung ohne Beteiligung der Personalräte nach vorheriger Entscheidung des Kanzlers oder einem anderen Rektoratsmitglied ein System zur Überwachung installieren. Die Leitung der betreffenden Einrichtung und die Personalräte sind spätestens am darauf folgenden Werktag hierüber zu informieren. Die Dauer dieser Überwachung ist zeitlich beschränkt.

§ 3

(1) Gespeicherte Videodaten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Tatbestand oder wegen zu erwartender Verstöße gegen bestehende Haus-, Labor- oder sonstige gleichgestellte Ordnungen gibt.

(2) Sollen Daten auf Wunsch der Leitung der Einrichtungen ausgewertet werden, so sind die Zugriffsberechtigten zu informieren, die wiederum unverzüglich den Kanzler und die Personalräte benachrichtigen, um sie an der Auswertung zu beteiligen; die Leitung der Einrichtung kann dazu hinzugezogen werden.



§ 4

(1) Die diese Vereinbarung schließenden Parteien können jederzeit von der jeweils anderen Seite verlangen, über eine Novellierung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

(2) Unter Angabe von Gründen kann der Kanzler einerseits und können die Personalräte andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Quartals schriftlich kündigen. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen oder überarbeiteten Dienstvereinbarung weiter, äußerstenfalls bis zu drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, in der Zeit vom Zugang der Kündigung bis zum endgültigen Auslaufzeitpunkt dieser Vereinbarung intensiv zu verhandeln.

Kiel, im November 2003

für den Personalrat

für den Personalrat W

für das Rektorat



**Anlage 1 zur
Dienstvereinbarung über die Installation und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen**

Zu Änderungen / Erweiterungen an den Videoüberwachungsanlagen sowie zum Umgang mit gespeicherten Daten berechtigter und zu beteiligender Personenkreis:

1. Kanzler und Mitglieder des Rektorats

2. Uwe Bothe, Leiter Bau- und Liegenschaftsabteilung
Gesamtverantwortung, Kontakt zu den Personalräten und zum Kanzler
sowie zu den anderen Mitgliedern des Rektorats,
zuständig für Beschaffung, Organisation und Datenauswertung

3. Andreas Graßmann, Mitarbeiter Bau- und Liegenschaftsabteilung
Zuständig für Kamera-Technik und Datenauswertung
(in Vertretung für 2.)

4. Robert Heinze, Leiter Abteilung IT
zuständig für Netzwerk, phys. Datenschutz, Server

5. ein Vertreter des Personalrats
bei Änderungen / Erweiterungen sowie zur Datenauswertung